

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird die Einführung eines Grenzwertes für den Wirkstoff in Cannabis-Produkten gefordert.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 740 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 121 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht auf alle Aspekte gesondert eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, für die Substanz Tetrahydrocannabinol (THC), dem Wirkstoff von Rauschmitteln auf Cannabis-Basis, müsse es wie für Alkohol einen Grenzwert geben. Die Abbauprodukte seien weit über ihre zeitliche Wirkung hinaus nachweisbar. Richtig wäre es, nur dann zu ahnden, wenn Verkehrsteilnehmer unter tatsächlichem Drogeneinfluss stünden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen und die Diskussion im Internet verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, sowohl Drogen als auch Alkohol gehören zu den „berauschenden Mitteln“ im Sinne des § 316 Strafgesetzbuch. Gleichwohl bestehen wesentliche Unterschiede. Die unterschiedliche Behandlung hat auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Dezember 2004 nicht beanstandet. Im Vergleich zum Konsum von Drogen unterliegt Alkohol einer guten

Quantifizierbarkeit. Sowohl die Konsumarten und -gewohnheiten als auch die daraus resultierende Wirkung und das Wirkungsspektrum sind hinreichend bekannt.

Dagegen sind nach Stand der Wissenschaft bei Drogen, insbesondere bei Cannabis, die Dosis-Wirkungsbeziehungen nicht ausreichend erforscht. Wissenschaftlich belegt ist, dass die Einnahme von Cannabis in Abhängigkeit von der Wirkstoffmenge und dem Zeitpunkt des Konsums beeinträchtigende Wirkungen auf das Fahrverhalten hat. Da ein legaler Markt für Drogen aus guten Gründen nicht existiert, ist es Konsumenten auch nicht möglich, Wirkstoffkonzentration, Beimengungen und Qualität sicher zu erkennen und die Wirkungen vorauszusehen. Folge ist ein breites Spektrum an Wirkungen und Nebenwirkungen mit ganz unterschiedlichen Effekten auf die Kraftfahreignung in Dauer und Schwere.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, die Einnahme von Cannabisprodukten führt im Gegensatz zur Einnahme anderer Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes nicht per se zur Annahme der Nichteignung für die Verkehrsteilnahme. Hier wird differenziert zwischen regelmäßigem und gelegentlichem Konsum. Allein die gelegentliche Einnahme wird nicht gleichgesetzt mit mangelnder Kraftfahreignung. Eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung kann diese Frage klären, wenn weitere Umstände Zweifel an der Kraftfahreignung aufwerfen.

Gemäß § 24a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) handelt ordnungswidrig, wer unter Einfluss von THC ein Kraftfahrzeug führt. Mittlerweile ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Tatbestand dann erfüllt ist, wenn eine Wirkstoffkonzentration im Blut von über 1 ng/ml ermittelt wurde. Grundlegende Aussagen hierzu hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. November 2003 getroffen (Aktenzeichen: BvR 2652/03).

Der Ausschuss ist der Auffassung, ein Tätigwerden des Gesetzgebers ist nicht erforderlich. Die Rechtsprechung operiert bereits mit einer Wirksamkeitsschwelle bezüglich der Blutkonzentration von THC. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht § 24a StVG ausdrücklich für vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, sofern die Vorschrift verfassungskonform ausgelegt wird.

Der Ausschuss lehnt die Festlegung eines Grenzwertes von Seiten des Gesetzgebers hingegen ausdrücklich ab. Nach seiner Einschätzung würde sie zu der falschen Annahme unter Konsumenten führen, ihren Konsum am Grenzwert orientieren und quantifizieren zu können.

Nach den vorangegangenen Ausführungen vermag der Ausschuss das Anliegen der Petition angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem BMVI - zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.